Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspreis pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M. 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M. in der Exp. der „Danz. Allgem. Ztg.", Hundegasse 51 zu entrichten.



Inserate, sowohl von Behörden, als auch von Privatpersonen werden in Danzig in der Expedition der „Danz. Allgem. Ztg.", Hundegasse 51, angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

Nr. 48. Danzig, den 17. Juni **1903.**

Amtlicher Teil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landrats u. des Kreis-Ausschusses.

1

Polizeiverordnung

betreffend

die Regelung des Verkehrs mit Arzneimittel außerhalb der Apotheken.

Auf Grund der §§ 6 zu f, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Danzig:

§ 1. Wer den Verkauf von Arzneimitteln außerhalb der Apotheken betreiben will, hat in Zukunft zugleich mit der durch § 35 Abs. 6 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900 R. G. Bl. S. 871) **vorgeschriebenen Anzeige einen Lageplan und eine genaue Angabe der Betriebsräume einschließlich des Geschäftszimmers (Bureau, Kontor) zu den Akten der Ortspolizeibehörde einzureichen.**

Andere als die bezeichneten Räume dürfen weder als Betriebs- noch als Vorrats- oder Arbeitsräume benutzt werden.

Auch die Aufstellung von sogenannten Drogenschränken ist genau anzugeben.

§ 2. Sämtliche Räume, sowie die Behältnisse für Arzneimittel und Arzneistoffe sind stets ordentlich und sauber zu halten.

§ 3. Die Behältnisse für die nicht zu den Giften zählenden Arzneimittel sollen mit lateinischen und in gleicher Schriftgröße ausgeführten deutschen Bezeichnungen, welche

dem Inhalt entsprechen, in haltbarer schwarzer Schrift auf weißem Grunde versehen sein. Bezeichnungen in anderen Sprachen sind unzulässig.

Lediglich für den Gebrauch in der Tierbehandlung dem freien Verkehr überlassene Arzneimittel sind durch die Bezeichnung

„Tierheilmittel“

auf dem Behältnis kenntlich zu machen.

Zur Herstellung der in Absatz 1 verlangten Bezeichnungen ist für bestehende Handlungen eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1906 zu gewähren. Neue Einrichtungen sind den gegenwärtigen Vorschriften sogleich zu unterwerfen.

§ 4. Die Behältnisse sind im Verkaufsraume, wie in den Vorratsräumen nach dem Alphabet — insoweit lateinische Bezeichnungen vorgeschrieben sind, nach dem Alphabet dieser Bezeichnungen — in Gruppen geordnet übersichtlich aufzustellen. In neuen Geschäften und bei Verlegung bestehender Geschäfte in neue Geschäftsräume hat die Aufstellung einreihig zu erfolgen. Vom 1. Januar 1907 ab ist ausschließlich die einreihige Aufstellung zulässig.

§ 5. Arzneimittel, welche gleichzeitig als Nahrungs- oder Genußmittel dienen oder technische Verwendung finden, sind an der dem überwiegenden Gebrauch entsprechenden Stelle einzureihen.

§ 6. Dasselbe Arzneimittel in ganzer, zerkleinerter oder pulverisierter Ware darf in gesonderten Fächern desselben Kastens auch in bezeichneten Papierbeuteln aufbewahrt werden.

§ 7. Abgefaßte Arzneimittel können in verschlossenen Behältnissen vorrätig gehalten werden. Den Besichtigungsbevollmächtigten steht das Recht der Probeentnahme zu.

§ 8. Die vorhandenen Arzneimittel müssen echt und zum Gebrauche für Menschen und Tiere geeignet, dürfen weder verdorben, noch verunreinigt sein.

§ 9. Auf Geschäfte, welche ausschließlich Großhandel betreiben, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 11. Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Meine Verfügungen vom 28. Oktober 1872, 17. November 1872 und 17. Februar 1873 (Amtsblatt 1872 Seite 193 bezw. 202, Amtsblatt 1873 Seite 28 hebe ich hiermit auf.

Danzig, den 22. Mai 1903.

Der Regierungs-Präsident.

Die vorstehende Polizeiverordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis und weise alle Drogenhandlungen und diejenigen Materialwaarenhandlungen, welche auch Arzneimittel zum Verkaufe halten, zur genauen Befolgung dieser Bestimmungen an.

Die Ortspolizeibehörden haben bei der Revision dieser Handlungen auf die Beachtung der Vorschriften zu sehen.

Danzig, den 9. Juni 1903. Der Landrat.

2 Unter dem Schweinebestande des Arbeiters Michael Jakusch in Pietzkendorf ist Rotlauf festgestellt.

Danzig, den 12. Juni 1903. Der Landrat.

---

3 Unter dem Schweinebestande des Pfarrers Schultze in Wotzlaff ist Rotlaufseuche amtlich festgestellt.

Danzig, den 12. Juni 1903. Der Landrat.

---

4 Unter dem Schweinebestande der Witwe Schönegge und des Gastwirts Dobrowski aus Ohra, sowie des Hofbesitzers Marquardt in Guteherberge ist Rotlauf festgestellt.

Danzig, den 12. Juni 1903. Der Landrat.

---

5 Die Rotlaufkrankheit unter dem Schweinebestande der städtischen Armen- und Arbeitsanstalt zu Pelonken ist erloschen.

Danzig, den 15. Juni 1903. Der Landrat.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Steckbriefserledigung.

6 Der hinter den Höcker Carl Goede unter dem 7. April 1903 erlassene, in Nr. 32 dieses Blattes aufgenommene Steckbrief ist erledigt. Actenzeichen: 2 J. 177/03.

Danzig, den 10. Juni 1903.

Der Erste Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

7 Am **Montag, den 6. Juli, 8 Uhr Vormittags,** findet in Lehmberg Stuten- und Füllenschau statt, gleichzeitig können die Fohlen gebrannt werden.

Hierzu ist der ausgestellte Füllenschein mitzubringen und vorzuzeigen.

Im eigenen Interesse der Herren Züchter liegt es, zu dem Termin zu erscheinen.

Pr. Stargardt, den 12. Juni 1903.

Der Königliche Gestütdirektor.

---

8 Ich habe die Amtsgeschäfte des Kreisschulinspektionsbezirkes Danziger Höhe übernommen und wohne **Straußgasse 9 I.**

Danzig, den 9. Juni 1903.

Der Kreisschulinspektor.

Dr. Bidder.

Nichtamtlicher Teil.

Redakteur J. V. Ernst Brunzen, Danzig.
Druck der Danziger Allgemeinen Zeitung, Danzig, A.-G., Hundegasse51.